

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen №. 10. Sandomierz, den 1. September 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

I.

Beschlagnahme von Ölfrüchten.

Verordnung des k. u. k. M. G G. vom 27. Juli 1917 W. F. Nr. 77762|17.

Auf Grund der Verordnung vom 22 Juni 1917. Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf-und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Ftüchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskom[illegible]nden geschlossenen Verträge (§ 11 und 13 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61, Vdg. Bl.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte **Saatgut** ausgenommen u. zw. in einem Ausmasse von.

10 kg. Raps, Leindotter Senf	pro Morgen
6 kg. Mohn	
80 kg. Lein. und Hanfsamen	

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient diesjährige Anbaufläche Über die B-lassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4 Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder des hiezu bestimmten Organs, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämmtliche zufolge § 1, beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern Die Übernahme erfolgt durch die hiezu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6. Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt.

Mohn	K. 200
Winter / Sommer Raps	K. 115
Leinsaat	K. 115
Hanfsaat	K. 115
Leindottersamen	K. 80
Senfsaat	K. 115

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene reine Ware in der im M. G. G. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Übernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau-und Lieferungsvertäge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7. Verarbeitumg der aufgebrachten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die in § 1. genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8. Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw der Ablieferung Arbeitkräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg des AOK. vom 3 Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl. betreffend die Feld und Erntearbeiten zwangeweise heranziehen

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9. Strafbestimmungen

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den, im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. vorgesehenen Geld-und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4. der Vdg. vom 20. Februar 1917. Nr. 29. V. Bl. das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

2.

Beschlagnahme von Kartoffeln

Verordnung des k. u k M. G. G. in Lublin vom 8 August 1917 W. S. Nr. 79341.

Auf Grund der Verordnung vom 22 Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg Bl betreffend des Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft

werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11|6 1916 Vdg. Bl. Nr. 61.)

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem M. G. G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29 Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat- von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreise- bezw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. Art. VIII. und IX. der Vdg. v. 23|6 1917 Nr. 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme der, in den Kreisen Chełm Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6 Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1.|9. 1917 (Frühspeisekartoffeln)	K 38.—
vom 1|9. 1917 bis 15|10 1917 . .	K 16.—
„ 15 10 1917 angefangen. . .	K 12.—
ab 1.|3 1918	K 16.—

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loco Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, Ordfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes 7 km. vom dem Produktionsort übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K 38.—pro 100 kg. gebührt den Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K 3.— bis K 6. pro 100 kg.

§ 7. Zwangsmittel.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abgeliefert, kann das **Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen.** In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf **die Hälfte herabgesetzt werden.**

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11|6. 1916 Nr 61 Vdg Bl.

betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet. wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der 29. Vdg. vom 21|2 1917, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

3.

Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. vom 8|VIII. 1917 W. S. Nr. 79341 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag.

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt)
10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuss der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekomissionen wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15|9. 1917 zumindest 1|5 (20%)
„ 15.12. 1917 „ weitere 2|5 (40%)
„ 15.|4. 1918 „ 1|5 (20%)
„ 1.|5. 1918 das letzte 1|5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Übernahme der Kartoffeln Ablieferung. Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschliesslich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38 pro 100 kg. gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zwangs, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produtionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3 % betragen, hat der Übernehmer das Recht, entsprechend grössere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport im §§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die P. G. Z. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss der LWR ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der P. G. Z.

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskommitees.

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskommitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen.

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung vom M. G. G. ausgestellten Bewilligung gestattet Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die P. G. Z:

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen.

b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Uebernahme direkt beim Produzenten anweisen.

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12. Kontrole, Zwangs-und Strafmassnahmen.

Die in §§ 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

4.

Schmiermittelzuweisung.

Der Vertrieb von Schmiermitteln und Betriebstoffen, welche ausschliesslich für landw. Zwecke bestimmt sind, wurde vom M. G. G. der poln. landwirtschaftlichen Zentrale bezw. ihren Syndikaten in Lublin, Radom, Kielce und Piotrków übertragen.

Der Verkauf genannter Betriebsmittel erfolgt bei den einzelnen Filialen zu, vom M. G. G. genehmigten Preisen.

Der Zeitpunkt, in welchem den Filialen der P. L. Z. die Schmiermittel und Betriebstoffe zugeschoben werden, sowie die Verkaufpreise werden später bekanntgegeben.

5.

Verrechnungskurs des Rubels.

Mit 3. August l. J. wurde der Rubelkurs auf 3 Kronen = 1 Rubel festgesetzt.

6.

Vernichtung von Ackerdisteln.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, das die Grundbesitzer in der Regel den schädlichen Ackerdisteln kein Augenmerk zuwenden und ruhig abwarten, bis Ackerdisteln abgeblüht und Samen verstreut haben.

Solche Nachlässigkeit erscheint aus Wirtschaftsrücksichten für die Allgemeinheit schädlich und deswegen ordnet das k. u. k. Kreiskommando Folgendes an:

1. Die Gemeindevorsteher und Sołtyse sollen die Grundbesitzer sofort zur Vernichtung der auf ihren Feldern befindlichen Ackerdisteln unter Androhung der Zwangsmitteln auffordern und ihnen zu diesem Zwecke eine angemessene Frist bestimmen

2. Für die Vernichtung der auf den öffentlichen Wegen, Hutweiden und Plätzen wachsenden Ackerdisteln ist der Gemeindevorsteher und der betreffende Sołtys verantwortlich und soll sofort das Nötige veranlassen.

3. Die Grundbesitzer, welche dem Auftrage nicht Folge leisten, sind durch den Gemeindevorsteher (wójt) bezw. den Feldgend. Postenkommandanten mit Geldstrafen bis zu 20 K. zu ahnden und die Vernichtung von Ackerdisteln auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

4. Die Gemeindevorsteher und Sołtyse, welche ihren Pflichten unter 1) u 2) nicht nachkommen, werden vom k. u k. Kreiskommando im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19|8 1915 Vdg. Bl. Nr. 30 bestraft.

5. Die k. u. k. Feldgendarmerie überwacht die Durchführung dieser Anordnung.

7.

Änderung der Polnischen Bezeichnung für die k. u. k. Bezirksfinanzwachpostenkommanden.

Laut M. G. G. Erlas vom 20 Juli. 1917 F. A. Nr. 139130|17 hat in Hinkunft die bisherige polnische Bezeichnung des k. u. k. Bezirksfinanzwachkommandos „Powiatowa Komenda c. i k. Straży skarbowej" die Bezeichnung „Okręgowa Komenda c. i k. Straży skarbowej" zu führen.

8.

Amnestieerlass.

Anlässlich des Geburtsfestes **Sr. Majestät des Kaisers** wurde den von den Zivilgerichten und von den Verwaltungsbehörden im administrativen und Polizei-Strafverfahren rechtskräftig verurteilten Personen die Strafe bezw. der Strafarrest erlassen.

a) wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Wochen und die Geldstrafe nicht über dreihundert Kronen beträgt.

b) wenn der Verurteilte bereits dreiviertel einer einundeinhalb Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat.

Jedoch sind alle Verurteilungen wegen Preistreiberei oder Schmuggel von der Amnestie ausgeschlossen.

9.

Massnahmen bei Nichttätigke t der Gemeinde-Wirtschafts-Kommissionen.

In Fällen wo die im Sinne der Verordnung des M. G. G. W. S. Nr. 77908 gewählten bezw. ernannten Gemeinde-Kommissionen die Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgabe verweigern, oder auf irgend welche andere Art passive Resistenz leisten, wird die Tätigkeit der Kommission dem Gemeindevorstande übertragen. Zur Bewältigung der mit der Ausstellung der Getreidepässe und Zusammenstellung der vorgeschriebenen Ausweise verbundenen Arbeit sind Hilfskräfte in erforderlicher Anzahl aufzunehmen. Die dabei enstandenen Kosten werden vom L. W. R. getragen (Durchführungsbestimmungen betr. den Verkehr mit Getreide W. S. Nr. 78600 § 4. und Instruktion für die Kommissionen.)

In Fällen, in welchen infolge passiver Resistenz der Bevölkerung die Vorschreibung der zur Ablieferung bestimmten Mengen durch das Gemeindeamt erfolgen muss, hat als Richtlinie zu dienen, dass die zu Ablieferung vorgeschriebenen Mengen um 25% höcher als das im Vorjahre vorgeschriebene Kontingent sein müssen, wobei eventuell vorgelegte Rekurse nicht berücksichtigt werden, mit der Begründung, das im Sinne des zu W. S. Nr. 77908. ergangenen Aufrufes, die Bevölkerung in der Lage war, eine gerechtere und durch selbstgewählte Organe Durchgeführte Aufteilung sich zu sichern

10.

VERZEICHNIS

über die vom 1.|7. bis 31.|7. 1917 wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen

Laufende Zahl	NAME	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Marie Pawlak wohnhaft in Połaniec	6.|7. 1917	Preistreiberei Vdg. v. 21.|2 1917 V. Bl. 29	14 Tage und 100 K Geldstrafe
2	Chaim Faiwel Unger wohnhaft in Koprzywnica	30.|6. 1917	" "	" "
3	Moses Reich wohnhaft in Połaniec	30.|6. 1917	" "	1 Woche und 10 K
4	Jan Pawlik wohnhaft in Lipniczek Gemeinde Lipnik	6.|7. 1917	" "	1 Monat Arrest und 300 K
5	Schulim Schyfrowicz wohnhaft in Zawichost	27.|7. 1917	" "	6 Wochen Kerker und 200 K
*6	1) Leser Schiper 2) Mendala Stanislaus 3) Jachowski Stanislaus alle aus Sandomierz	"	" "	1) 1 Monat Garn. Arrest und 300 K strafe 2) 14 Tage Garn. Arrest 3) 6 Wochen " "
*7	Hersch Chaim Sternlicht wohnhaft in Staszów	"	" "	2 Monate Garn. Arrest u. 1000 K Geldstrafe

Anmerkung ad 6)* im Gnadenwege wurde allen 3-en die Arreststrafe auf die Hälfte herabgesetzt.

ad 7)* im Gnadenwege wurde die Strafe auf 1 Monat u. die Geldstrafe auf 200 K herabgesetzt.

11.

Kundmachung.

Verlassenschaftsverfahren.

Der Hypotekenausschuss beim Friedensgerichte in Sandomierz giebt bekannt, dass nach den Verstorbenen:

1) Marie, Tochter der Jesepha Malinowska, Gläubigerin der auf der sub. Poliz. Nr 20 in Sandomierz gelegenen Liegenschaft, sub. Nr. 6, IV Teil des Hypothekenausweises, sichergestellten Summe 2000 Rubel samt 6%,

2) Chaim, Dawid Schwarz, Gläubiger des Restes des sub. Nr. 1. IV. Teil des Hypothbekenausweises auf der sub Hyp. Nr. 370 in Staszów gelegenen Liegenschaft sichergestellten Betrages von 1800 Rb. samt 6% und nach dem.

3) Martin, Sohn des Walenty Ciastek, Eigentümer der im Dorfe Garbów, Gm. Dwikozy, Kreis Sandomierz sub Nr. 8 und 30 gelegenen Landgüter insgesamt 16 Joch 139 But. die Nachlassabhandlung im Zuge ist.

Zur Regelung dieser Erbschaften wird der Termin auf den 19. November 1917 anberaumt.

Die Beteiligten werden aufgefordert an diesem Termine mit entsprechenden Logitimationen in der Hypothekenkanzlei unter Androhung der Präklusionsfolgen nach Art. 154 und 160 des Hyhothekengesetzes zu erscheinen.

12.

Kundmachung

Errichtung einer Hypothek.

Das Hypothekenamt beim Friedensgerichte in Sannomierz giebt bekannt, dass auf den 9. November 1917 die Tagsatzung zwecks Errichtung einer Hypothek für die Hälfte der in Klimontów, Kreis Sandomierz sub Poliz. Nr. 103 (alt 102) Opatowskastrasse, gelegenen Liegenschaft bestehend aus der nördlichen Hälfte des gemauerten Wohnhauses, dem Bauplatze unter dieser Hälfte, 10 Ellen Platz und der Hälfte des Kellers, Eigentum des Matys und Sura Ehepaar Fajnkuchen, anberaumt wurde. Die Interessanten werden aufgefordert an dem obenbestimmten Tage in der Hypothekenkanzlei zu erscheinen ihre rechte mit bezuglichen Urkunden unter Präklusionsfolgen aus dem Art. 154 und 160 des Hypothekengesetzes anzumelden.

13.

Kundmachung.

Verlassenschaftsverfahren.

Der Hypothekenausschuss bei dem Friedensgerichte in Sandomierz giebt bekannt, dass nach den Verstorbenen:

1) Hersch Rosental, Teileigentümer der Liegenschaft in Zawichost, sub. poliz. Nr. 53 hyp. 19 im Hypothekenausweise II Teil detaillirt beschrieben,

2) Ignaz Rogalski Sohn des Viktor, Eigentümer der unteilbaren Hälfte der Liegenschaft in Zawichost, sub hyp. Nr. 120 und nach dem

3) Adam Popławski Sohn des Erazm, Eigentümer der in Sandomierz sub poliz. Nr. 63 gelegenen im Hypothekenausweise sub Nr. 249 beschriebenen Liegenschaft das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet wurde. Der Termin der Regelung der obgenannten Verlassenschaften wird auf den 12. Februar 1918 anberaumt

Die Beteiligten werden aufgefordert an diesem Termine mit entsprechenden Legitimationen in der Kanzlei des Hypothekenausschusses in Sandomierz unter Androhung der Präklusionsfolgen nach Art. 154 und 160 des Hypothekengesetzes zu erscheinen.

NICHTAMTLICHER TEIL.

14.

Standrechtliches Urteil.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiazek, aus Zagórze Kreis Dąbrowa, und Ladislaus Półtorak, aus Dabrowa, wegen Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14. VII. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15-jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 12 Jahren verurteilt.

15.

Verlust-Anzeige.

Auf Ansuchen des Joseph Suszkiewicz aus Sandomierz Podwale-Gasse wird verlautbart, dass die, auf den Namen der Sophie Suszkiewicz von der Lodzer Bank, Filiale Ostrowiec ausgestellte auf 3000 (drei Tausend) Rubel lautende Quittung in Verlust geraten ist.

16.

Gegenseitige Feuerversicherung

Lokals-Änderung.

Die Kanzlei-Räume der gegenseitigen Gebäude Feuerversicherung befinden sich seit dem 24 August 1917 im Heuse Nr. 4 Sct. Paulus-Gasse in Sandomierz.

17.

ANMERKUNG.

Der polnischen Ausgabe dieses Amtsblattes werden als Beilage:

Die Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten (Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 25 Juli 1917. W. S. Nr. 78600.) beigeschlossen.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**

